



Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 21.07.2021, hier eingegangen am 26.10.2021

Aktenzeichen [REDACTED]

Datum: Bonn, 16.12.2021

Seite 1 von 3

Sehr [REDACTED]

mit E-Mail vom 21.07.2021 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Die Ausschreibung, die für die Entwicklung der Autobahn App veröffentlicht wurde. Eine Liste der Unternehmen, die sich bewarben. Die Bewertungsmatrix, die benutzt wurde, um die Unternehmen zu bewerten. Die Gründe, die schlussendlich dazu geführt haben, dass das der Auftrag an prototype Berlin vergeben wurden.“

Ihr Antrag betrifft die Belange Dritter, wodurch gemäß § 8 Absatz 1 IFG dem Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben und im Anhang die erbetenen Informationen in Form der Freiwilligen Ex-ante-Transparenzbekanntmachung bzgl. der Entwicklung einer deutschlandweiten Verkehrs-App (Autobahn-App) bereitgestellt. Im Übrigen wird festgestellt, dass zu der von Ihnen erfragten Auskunft keine amtlichen Informationen vorliegen.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.



Seite 2 von 3

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht im Umfang der Ihnen in der Anlage zugeleiteten Informationen in Form der Freiwilligen Ex-ante-Transparenzbekanntmachung bzgl. der Entwicklung einer deutschlandweiten Verkehrs-App (Autobahn-App).

Nach der vorgenannten Bekanntmachung wurde die in Rede stehende Leistung im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, da die Leistung nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden kann.

Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr liegt lediglich die Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung bzgl. der Entwicklung einer deutschlandweiten Verkehrs-App (Autobahn-App) vor. Darüber hinaus gehende Unterlagen sind nicht vorhanden. Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)).

Soweit im BMVI keine amtlichen Informationen vorliegen, besteht kein Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage: 1





Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.